

ÄNDERUNGSANTRAG 11

von Bartho Pronk im Namen der PPE-DE-Fraktion

Bericht

A5-0208/2004

Luciana Sbarbati

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Vorschlag für eine Verordnung (KOM(2003) 854 – C5-0080/2004 – 2003/0334(CNS))

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

Änderungsantrag 11

ARTIKEL 1 NUMMER 2

Artikel 4 Absatz 5 (Verordnung (EWG) Nr. 337/75)

(5) Die Regierungsvertreter, die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen und die Vertreter der Arbeitgeberverbände bilden innerhalb des Verwaltungsrats jeweils eine Gruppe. Jede Gruppe ernennt einen Koordinator. ***Bei den Koordinatoren der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe handelt es sich um auf europäischer Ebene tätige Vertreter der jeweiligen Organisationen bzw. Verbände;*** sie nehmen an den Sitzungen des ***Verwaltungsrats*** teil, haben ***im Verwaltungsrat jedoch kein*** Stimmrecht.

(5) Die Regierungsvertreter, die Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen und die Vertreter der Arbeitgeberverbände bilden innerhalb des Verwaltungsrats jeweils eine Gruppe. Jede Gruppe ernennt einen Koordinator; sie nehmen an den Sitzungen des ***Vorstandes*** teil ***und*** haben ***im Vorstand*** Stimmrecht.

Or. de

Begründung

Ohne Stimmrecht der Koordinatoren ist ihre Aufgabe nur eine beratende. Die Koordinatoren wurden aber gebildet um Aufgabenbefugnisse des Verwaltungsrates auf Vorstandsebene zu transponieren, um den Verwaltungsrat zu entlasten. Den Vertretern des Verwaltungsrates sollten dann aber auch Befugnisse zugestanden werden.